

andere als die Meinung von dem Herrn, daß ich die mir
 zugesprochenen Recht wichtig zum Teil gehörigen Worte als ganz
 und in guter Gingung erfüllt bezeugen, resp. alt was mir ge-
^{resp. 1/11}
sprochen abbin abgelängert haben. Dies würde mir schädlich
sein und mir meinen Verfall erufen, u. nicht mir um so unver-
träglich fallen, als in den Ursachen der Gezettel gehandelt,
^{und ad 1) hätte ich mich nicht so sehr über die Sache beunruhigt}

a) daß die falsche Vermutung über die Ursache der Längere Aus-
 scheid meine Vorstellungen allerdings den folgenden Worten
 nicht Farbe und eine Bestätigung geben; die ich ⁱⁿ erwähren
denen genau sein können, aber in ihnen für sich alle
Ursache (damit waren die Worte alle in Allgemein aus-
tauscht)

b) daß die Ausfertigung von fünfzehn Jahren der Angehörigen
 gütlich erhalten lassen, (gilt die nämliche Bemerkung)

c) daß einzelne Worte in meinen Text nicht vergeben zu werden, z. B.
Grundstücke.

Das meine (ad 2) haben ich gehört abgelängert, da ich im
^{dem ich selbst die Worte}
Gezettel in extenso, auf ihnen hin mit Hilfe, und erhalten
zum Teil Ungenantheit der ihnen von erwähnten gegeben
Bestimmung erfüllen, die aber nicht weniger als (als) ich angeht, die
^{ist die ich nicht}
gänzlich abgelängert.

Im denselben Schreiben, an dem dieser Gezettel erwähnt,
haben ich schon ganz und gedenkt, was unten ich mir zum Gezettel

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint handwriting, possibly a signature or name.]

[Faint handwritten text, possibly a date or initials.]

[Faint handwritten text, possibly a date or initials.]

Luxer Localität

Ich habe mir am 30 Januar 1841 mit, ganz im Privat-
 sagen, um Aufschluss zu erlangen, ob die Worte, die ich nach einem Art.
 26 in No 26 der Leipziger Allgemeinen Zeitung bei Eröffnung
 meiner Verlesungen gesprochen haben sollten, so, wie das Lexikon
 sie gibt, noch gesprochen worden.

Ich wünsche nicht, dem Wunsch Luxer Localität zu nutz-
 sprechen, die Sache vollständig mit mir die bereitwilligsten
 Offener zu beantworten.

Es kann kein anderer Fall vorkommen als dieser auf ein

Finanzministeren keine Erklärung gegeben Autwort sagen, muß welche
sich nie ausdrücklich für official zu geltenden Anteil der zuständigen
Ministerien gelibigsten Erklärung bezieht.

Sie kann nicht sagen, sie ist vornehmlich zu sagen,
und nicht im nicht officialen Weg von mir vorgelesen und in gleicher
Weise gegebenen Autwort, ohne meine Zustimmung, einen officialen
Gebrauch zu finden, wie so vornehmlich, als einer der Ausdruck:
„eine überaus vollständige Erklärung“

Das Publikum mit dem Gedanken gefaßt werden, und das laizistische
Lorenzgebäude sich zu dem Tische bewegen muß, daß also
das königliche Ministerium mich über die von mir gegebenen Worte
official zur Karte gestellt haben, müßten keine Erklärung in dem
sich vorfindenden schriftlichen Tischaufschreiben die so ganz viele Worte
übersetzen: „Das Gedächtnis, die wegen des Aufschreibens signierten
zur Hauptstadt zu gehen — — — liegt meine Karte aus;“
vornehmlich nach mich, weil Worte meines Tischaufschreibens

1.) willkürlich zusammengesetzt worden. So haben sie die Worte:
„mit Erklärung abgegeben“ mit einem ganz anderen als die „mit
den Worten gegebenen Erklärung und Antwort“ in Verbindung gesetzt;
die ersten (die Erklärung) konnte mir etwa nicht genügen, aber nicht
mit Antwort, da es von Nimmer zu vorkommen ist, daß es

daß nicht in meinem Sinne. Hinzu kommt aber ich wünsche, daß
stillförmig und gefällig zu lesen, daß man sich nicht über geringere
Macht zu schämen, sondern mich nicht übersehen, um wenigstens meine
Macht schriftlich vorlegen, mich jeder Sache verweigern, daß Macht,
die man mit einem Privilegium oder einem anderen für sich
findet, wenigstens mich mit demselben begnügen lassen, besonders
dann das höchste mich als größtes der Ausübung nicht offiziell
ist. In dem Falle kommt mir

3) daß die so genannte über meine Macht (daß ich
in meinem Rechte begnügen Erstling und Leistung mit zufrieden
zurückgewandt) nicht mehr als die Meinung von dem kommen,
daß ich die mich begnügen lassen, daß nicht zum Spiel begnügen
Macht ist noch und in jeder Zeit verfügt begnügt, resp. als
von mich begnügen begnügt ist. Daß mich die Freundschaft
die mich meine Freundschaft von mir so unverzüglich,
dieser fall, als ich von begnügen des begnügt ist und ad 1)
daß begnügt ist:

a) daß die folgende Freundschaft über die Macht des begnügen
begnügt meiner Macht begnügt und begnügt des begnügen Macht
von begnügen und begnügt von, die von begnügen
begnügt von begnügt, aber nicht in begnügen für begnügt begnügt. (dies)

wann die Worte selbst im Allgemeinen vorkommen.)

b) daß die Ausfertigung von Urtheilsurtheilen des Appellats gesellen und
Affixen best. (gilt die nämliche Lexurtheilung.)

c) daß einzelne Worte in manchen Akten nicht vorkommen z. B. Leodis, in dem

Wort maniger ad 2. Seite ist Gapsproch abgeändert, da ich im Ga-
gnatstil die von mir gesprochenen Worte in eadesso auf eine Weise willfährte, wie
meistens durch die Ungewöhnlichkeit der ihnen von dem Correspondenten gegebenen Aufschrift
erfolgte, die aber nicht maniger als die Absicht erzielte, sie größtlich, s. f. nicht ihnen
Tuselt abzulängen.

In demselben Briefe, von dem diese Geburde gemaßt wurde, sollte
ich deutlich genug ausdrücken, wie ungern ich mich zum Inhaber eines öffentlichen Gewerbes war,
den ich; noch auf dem letzten Briefe wurde ich von einem Fallung wegen
des Kiste auf Leodis zu verhalten die ich sollte, sehr ich die Hoffnung nicht,
gedrückt, daß davon vollständig nicht bekannt werde, um nicht verurteilt zu
werden. Gerade — natürlich in Zeitungen — zu vermeiden. Aber mich selbst,
sehr ich in öffentlichen Blättern von jeder Art nachsehen lassen, und zu
verwehren. Nun bin ich, der Zeitungsartikel, die sich mit ihm beschäftigen
ausvollende und abvollende, an dem Einem es wieder nachher auf nachsehen
Teil set — in der Regel nur vorübergehend, durch den Geburde, der von einem
verwehren Briefe in einem manigsten nachweisend offiziellen Artikel und
auf diese Weise gemaßt ist, gegen meinen Willen und alle meine Vorurtheile;

Kurze Erklärung

Ich habe am 30. Januar 1841 mich, gegen die Forderung der
 Aufsichtsrath, ob die Motta die ich unter diesem Artikel in No 26 des Leipziger Allgemeine,
 mein Zeitung bey. Eröffnung meines Verlesungsgesellschaft habe gestellt, so, von der
 Beweise für geben, von mir gesprochen worden.

Sie können nicht dem Haupt Kurze Erklärung zu entsprechen, die
 Frage vollständig und mit der bestenwilligsten Offenerheit zu beantworten.

Es kann keine andere Erklärung als dass auf ein Privatgespräch
 Kurze Erklärung gegebenes Antwort sein, und welche sich nicht verantwortig für offi-
 ciell zu geltenden Artikel der Zeitung Mündlich politischer Zeitung bewußt.

Sie kann nicht sagen, daß es vorwunderlich zu sein, von mir
 in nicht officiellen Weg von mir erlangt und in gleicher Weise gege-
 bene Antwort, ohne meine Zustimmung, einem officiellen Gebrauch zu
 macht zu sein, um so vorwunderlicher als durch den Ausdruck:

„nicht darüber verbindende Erklärung“

des Publicum auf den Gebrauchen gebraucht werden, und der Leijziger Landesgouverneur
sich zu dem Ueberschreiben verpflichten muß, daß also das Königlich Ministerium nicht über
den von mir gebrauchten Worten officinell zum Rade gehalten werde, und wenn
eine Locallanz in dem oben erwähnten schiffverordentlichen Ueberschreiben die so genau
wahrten Worte nicht gebrauchen: „der Gebraucher die wegen der Gesprochenen ignoant,
und zum Nachschreib zu gehen — — sagt man die Worte falsch; woraus
noch mehr, weil Worte nicht des Ueberschreib

1) willkürlich zusammengefaßt werden. Es steht in den Worten: „mit gutem
Ueberschreib“ mit einem ganz anderen. Als der „manche Worte zu
gebrachten Ueberschreib und Ueberschreib“ in Verbindung gesetzt; die andere (die Ueberschreib)
kommt mir nicht recht zu, aber nicht nicht unabhängig, da es von dem Ueberschreib
zu verstehen ist, daß es nur einmal gefordert Worte geben wird, und die so
gefordert werden, und es können bösen Willen werden, wenn es nicht nicht unabhängig;

2) meine Erklärung Worte und Wortveränderungen zu Grunde gelegt wird,
kann ich nicht bedient sein. Man nennt, böswilligen Mißbrauch manche
sich ist unabhängig nicht gesprochen; das Wort böswillig ist mir nicht völlig fremd; es
ist richtig und unlogisch gebildet, aber es fordert nicht in manchen Ueberschreib,
es kommt in manchen Ueberschreib nicht vor. Hiervon fällt nicht in über von „manche
böswilligen Mißbrauch manche“ in befehlender Lage manche manche,
geändert der Leijziger Allgemeinen Zeitung gesprochen, von der ich weiß das man
von einer Locallanz selbst zugewidmet Blatt, mir nicht anders in Ueberschreib zu
sich sein. Auch ist nicht in Bezug auf das von einer Locallanz über den
Leijziger Landesgouverneur geändert und ist nicht richtig ungenügend, selbst

in Bezug auf schriftgemessene Befragung, und muss in Bezug auf Hochschreibensweise alle
besitzb. Schriftstücke revidirt u. dem Schriftsteller u. mir shy und shall sagen werden,
mit alle Mittel gebrauchts zu setzen, um mit minimum Pünen freundschaftige
Anforderungen gegen Dergleichen zu decken, eben das Wort

Exakte (Freundschaftige Gesinnungen)

Jetzt muss in minnen Revision. Pünen und eben ist gefordert, shy stillstrenge und
gefallen zu lassen, das man ihm mit das geringste Wort zuschreiben, das er nicht
gebührt, eine wenigsten wenn sein Wort schriftlich vorliegen, und jedes kann
verleugern, das Wort, da man hat einen Privatgespräch von ihm nach sich,
von für gut findet, wenigstens wie man lauter gegeben werden, besonders wenn der
betreffl. Person ab geschickt das Aufsehen nicht officialen ist. In dem Allen kommt

3) das die so stehen über unrichtig Wort (u. das ist in minnen Worten
gegebenen Umfang mit Umfang mit Umfang zurückgewiesen) muss nicht
alle die Meinung verpacken können, das ist in mir zugesprochen, das einzig ge
sprochen Wort als ganz und in jedem Umfang un zufällig be ge weist, resp. alle
von mir gesprochen ab ge zeichnet sein. Sich min ein freundschaft hört mit
minnen Erwartung warten, und muss mir im so nicht ver gessen fallen, als ist
von be geben das Ge heim lich geben und ad! 1) bleib best sein sein :

a) das die folgende Begründung über die Ursache des längeren Aufschubs minner
Verlesung, allerdings im folgenden Wortem nicht über und nicht Bedeutung
geben, die dem Leser verständlich gemacht sein kann, eben nicht in einem
für sich selbst liegen; (dies kann die Worte selbst im Allgemeinen nicht sein.)

b) das die Ableitung von Schriftstücken das Augenmerk der Leser nicht ablenken soll,

(gilt die nämliche Bemerkung.)

c) daß einige Worte in meiner Rede nicht wegzukommen, z. B. Lebensweise.

Noch weniger (ad 2) habe ich Gesprochenes abgelenkt, da ich im Gegentheil da von mir gesprochenen Worte in ebenso auf meine Weise mittheilte, und deshalb zwar die Ungenauigkeit der Sprache von dem Uebersetzer zu haben vermuthet, die aber nicht weniger als die Absicht wegnimmt, sie zu ändern, d. h. mich davon Zufall abgelenken zu lassen.

In demselben Uebersetzungs, von dem Kaiser Gebotung gemacht wurde, habe ich deutlich genug angedeutet, wie wenig ich mich zum Gegenstande öffentlicher Gerichte machen lasse; noch mehr dem letzten Uebersetzungs, welches ich von Kaiser Befehlung wegen des Auftrags nach Berlin zu erhalten die Frau habe, habe ich die Hoffnung angedeutet, daß davon vorläufig nichts bekannt werde, um mich vorläufig, unzulässig gerade - natürlich in Zeitungen - zu lassen. Anders mich selbst habe ich in öffentlichen Reden von jeder aller Art abgelenkt, es sei ja zu beantworten. Nun bin ich, der Zeitungsartikel, die sich mit ihm beschäftigen - wohlwollend und wohlwollend, um davon keinen zu senden mehr nach entsprechenden Artikel hat - in der Regel nur vorübergehend, durch den Gebotung, der von einem bestimmten Uebersetzungs in einem wenigstens entsprechenden öffentlichen Artikel und auf solche Weise gemacht ist, gegen mich, um Willen und alle meine Verantwortung selbst auf den Hauptplatz gezogen, natürlich dem einzigen Uebersetzer, dem ich Lebensweise wegnimmt sein lassen soll, gegenwärtig gestellt, und muß unter solchen Umständen, im Fall jaure Artikel von weiterer Publication, (z. B. in der Zeitung des All,

gemeinen Zeitungs) nicht zurückzuführen, als wenigstens in der sorglichen Pille,
 deren Entstehung unmöglich von einer Localzeit selbst gebilligt sein kann,
 einer wesentlichen Veränderung unterworfen wird, mit allen Bemerkungen,
 die ich für meine Zeit verständig finden kann und für welche Gelegenheit
 mich in nächstehenden Zeitungen der Provinz nicht wird unterlassen werden, zu
 veröffentlichen zu beabsichtigen.

Es wird nicht bezweifelt zu wollen in welchem Grade schon
 mir diese Entscheidung geworden ist, da ich mehrfach Einnahmen und den Wunsch
 nicht kein anderer Konzepten gemacht habe, als wenigstens in der Pille und
 in diesen, mit den neuen Gesetzen dieser Anstalt, mich gegen
 eine Localzeit, mit den beizugehörigen Prospekten zu prüfen.

Mit tiefstem Respekt

Eure Localzeit

München den 27. Februar
 1841.

